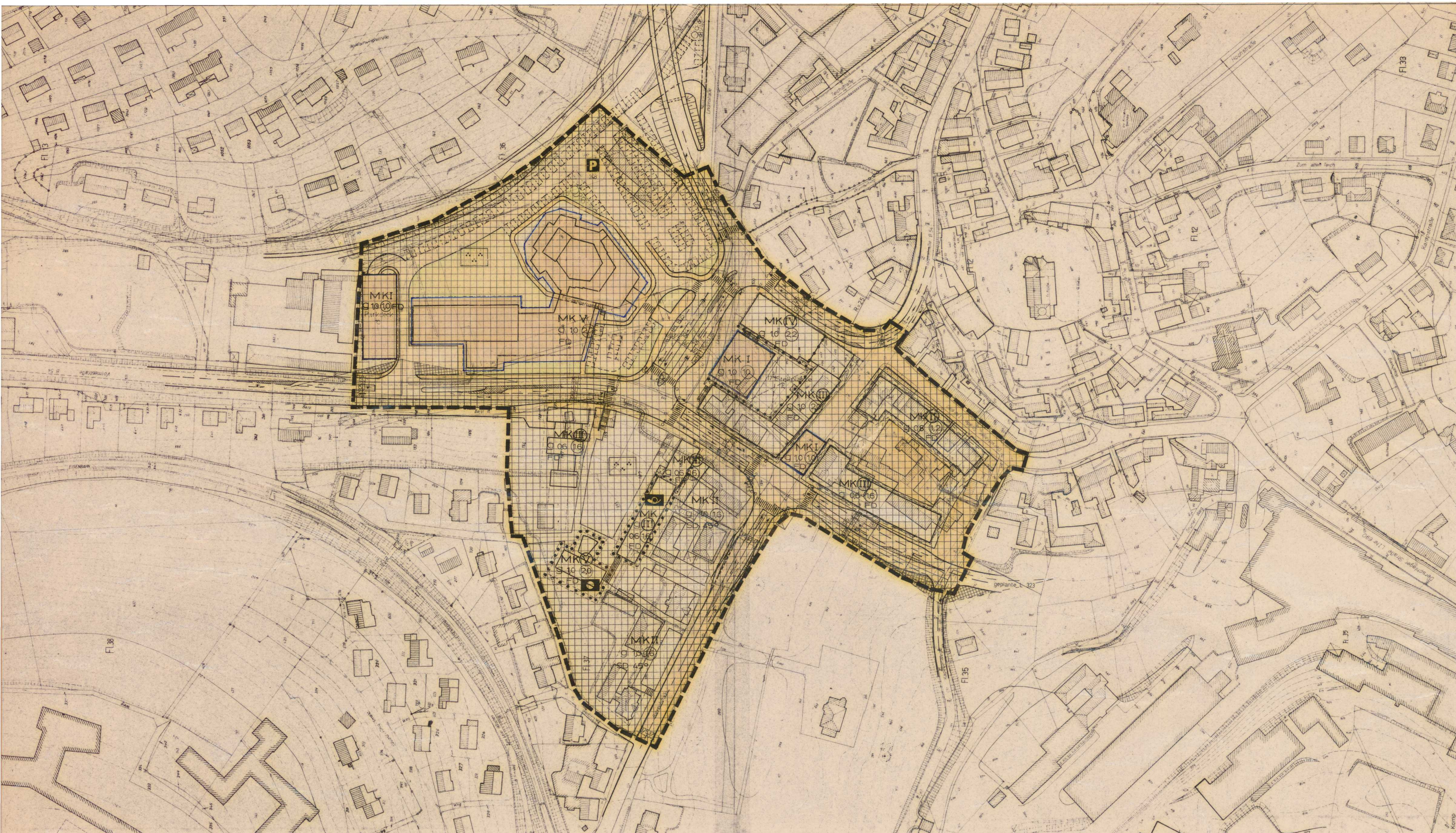




Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91)

§ 2.9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237)

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 299/SGV. 232) in Verbindung mit

§ 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96)

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in der Sitzung am 10. 7. 1975 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 9 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung, z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf u.s.w. erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.
- Sanierungsgebiet
- MK** Kerngebiete
Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtung der Wirtschaft und der Verwaltung.
Zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungstätten,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen oberhalb des 1. Obergeschosses.
- Überbaubare Grundstücksflächen**
Die tatsächlichen bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Baulinien, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind zulässig
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Post
- Verwaltungsgebäude
- Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr. 8 BBauG
- Parkanlage
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Zahl der Vollgeschosse zwingend
- geschlossene Bauweise
- offene Bauweise
- Gehweg
- Fahrbahn
- Gehweg
- Böschung
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche
- Sichtflächen sind oberhalb 0,50m Höhe - vom Fahrbahnrand gemessen - von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten
- Ampelanlage

B. Gestaltungsvorschriften gem. § 103 (1)

- Nr. 1, 2 und 4 BauONW**
- SD Satteldach
 - 18-23° Dachneigung
 - Firstrichtung zwingend
 - FD Flachdach

C. Sonstige Darstellungen

- Geplante neue Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Wohngebäude
- Empfohlene Baukörperstellung
- Höhenlinien mit Höhenangabe über NN
- Straßenachse
- öffentlicher Parkplatz

Entscheidung	Bescheinigung	Aufstellung	Offenlegung	Genehmigung	Beglaubigung
Stadtverwaltung Meinerzhagen - Bauamt -	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 10. 1. 1965	Diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 10. 2. 1975 aufgestellt worden.	Diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Meinerzhagen hat mit Begründung gemäß § 2 BBauG vom 17. 3. bis 17. 4. 1975 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 2 (6) BBauG am 7. 3. 1975 bekanntgemacht worden.	Diese Änderung ist gemäß § 11 BBauG und § 103 BauONW mit Verfügung vom 16. 10. 75 genehmigt worden.	Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Meinerzhagen vom 10. 2. 1975 wird hiermit beglaubigt.
Meinerzhagen, den 26. 6. 1975 	Meinerzhagen, den 10. Mai 1967 gez. Orb	Meinerzhagen, den 3. 7. 1975 	Meinerzhagen, den 3. 7. 75 	Arnsberg, den 24. 10. 75 	Meinerzhagen, den Stadtdirektor

D. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom 10. 7. 1975

Bürgermeister
 Ratsmitglied
 Schriftführer

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Stadtkern mass. 1 : 1000